

Sehr geehrte Frau ...

Sehr geehrter Herr

Mit diesem Formular können Sie, falls Sie mit Ihrer Familie in Belgien wohnen, **einen Kindergeldzuschlag beantragen**, wenn Sie zu einer der folgenden Gruppen angehörig betrachtet werden können:

- Langzeitarbeitslose (mindestens 6 Monate),
- Kranke (mindestens 6 Monate),
- Frührentner (mindestens 6 Monate),
- Rentner,
- Invaliden,
- Eltern mit einer Behinderung,
- Alleinerziehende,
- Selbstständige, denen von der Konkursversicherung Entschädigungen geleistet werden.

Diesem Dokument entnehmen Sie alle Informationen, um das Formular auszufüllen:

**WER hat
Anrecht auf
einen
Zuschlag?**

**WIE gewährt die
Kindergeldkasse den
Zuschlag?**

**WAS müssen
Sie in Ihrer
spezifischen
Situation tun?**

**Formular zum
Ausfüllen und
Zurückschick
en**

Weitere Fragen? Oder möchten Sie die Angaben Ihrer Kindergeldakte einsehen oder verbessern?

Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter. Die Kontaktdaten entnehmen Sie den Briefen von FAMIFED.

Für **allgemeine** Fragen können Sie unsere Webseite www.famifed.be besuchen.

Sie können auch einen Brief schreiben an:

FAMIFED

Rue de Trèves 9

1000 Brüssel

0800 94 434



**WER hat
Anrecht auf
einen Zuschlag?**

BEDINGUNG 1 - Situationsgebunden

- Langzeitarbeitslose (mindestens 6 Monate)
- Kranke (mindestens 6 Monate)
- Frührentner (mindestens 6 Monate)
- Rentner
- Invaliden
- Eltern mit einer Behinderung
- Alleinerziehende
- Selbstständige, denen von der Konkursversicherung Entschädigungen geleistet werden

Ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger, der länger als 6 Monate arbeitslos oder krank war oder früher garantierte Familienleistungen erhielt und erneut eine Arbeit aufnimmt, kann noch höchstens 2 Jahre den Zuschlag weiter erhalten. Ein Selbstständiger mit einer nach Konkurs gewährten Entschädigungsleistung erhält den Zuschlag noch höchstens 1 Jahr weiter.

BEDINGUNG 2 - Einkommensgebunden

- Sie wohnen allein mit den Kindern und Ihre **durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** betragen höchstens 2.385,18 Euro pro Monat (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Berufskosten erhöhen und durch 12 teilen).
- Sie wohnen zusammen mit Ihrem (Ehe-)Partner und den Kindern und Ihrer beider **durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** betragen höchstens 2.462,77 EUR pro Monat (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Berufskosten erhöhen und durch 12 teilen).

**Wie gewährt die
Kindergeldkasse
den Zuschlag?**

Die vorläufige Zahlung des Zuschlages

Mit diesem Mod. S wird der Zuschlag **VORLÄUFIG** aufgrund Ihres **Bruttoeinkommens** gewährt. Wenn Ihr **Bruttoeinkommen den Grenzbetrag überschreitet**, verweigert die Kindergeldkasse den Zuschlag.

Die endgültige Gewährung des Zuschlages

Der Zuschlag wird **ENDGÜLTIG** gewährt aufgrund Ihrer **durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** von 2016 (=Steuerjahr), die Sie 2017 (=Erklärungsjahr) auf Ihrer Steuererklärung angeben. Erst 2018 kontrolliert die Kindergeldkasse Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen anhand Ihrer Angaben, die wir beim Finanzamt (FÖD Finanzen) anfordern.

Nach Überprüfung Ihrer steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gibt es 3 Möglichkeiten:

Sie haben den VORLÄUFIGEN Zuschlag erhalten und nach Überprüfung Ihrer Angaben hat sich herausgestellt, dass Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Berufskosten erhöhen und durch 12 teilen) den Grenzbetrag unterschreiten.

Die erhaltenen Zuschläge sind ENDGÜLTIG erworben.

Sie haben den **VORÄUFIGEN Zuschlag nicht erhalten**, aber nach Überprüfung Ihrer Angaben hat sich herausgestellt, dass Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Berufskosten erhöhen und durch 12 teilen) den Grenzbetrag unterschreiten.

Sie erhalten den Zuschlag **RÜCKWIRKEND**.

Sie haben den **VORLÄUFIGEN Zuschlag erhalten**, aber nach Überprüfung Ihrer Angaben hat sich herausgestellt, dass Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Berufskosten erhöhen und durch 12 teilen) den Grenzbetrag überschreiten.

Sie müssen die erhaltenen Zuschläge zurückzahlen.

BEACHTEN SIE: Sie möchten eine Rückforderung vermeiden?

Der Zuschlag kann zurückgefordert werden, wenn Sie mit dem Formular S falsche Angaben übermitteln oder wenn Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen im Laufe des Jahres geändert haben. Sie können jetzt schon anhand der folgenden Berechnung Ihr gegenwärtiges steuerpflichtiges Jahreseinkommen schätzen:

- Steuerpflichtiger Lohn + steuerpflichtiges jährliches Urlaubsgeld + steuerpflichtiges Weihnachtsgeld + steuerpflichtige Zuschläge des Arbeitgebers
- Teilen Sie den errechneten Jahresbetrag durch 12 und vergleichen Sie das Ergebnis mit den Grenzbeträgen.
- Überschreitet das Ergebnis den Grenzbetrag, dann haben Sie **KEINEN** Anspruch auf einen Zuschlag.

WAS müssen Sie in Ihrer spezifischen Situation tun?

SITUATION 1:

Sie wohnen **allein** mit den Kindern **und** Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen betragen **höchstens 2.385,18 Euro** pro Monat.

Bitte füllen Sie das **Modell S** aus und schicken Sie es uns zurück.

Sie können einen (vorläufigen) Zuschlag erhalten, wenn nach unserer Einschätzung aufgrund des ausgefüllten Formulars die durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Jahr **höchstens 2.385,18 Euro** pro Monat betragen.

SITUATION 2:

Sie wohnen **zusammen** mit Ihrem (Ehe-)Partner und den Kindern **und** Ihrer beider steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen betragen **höchstens 2.462,77 Euro** pro Monat.

Bitte füllen Sie das **Modell S** aus und schicken Sie es uns zurück.

Sie können einen (vorläufigen) Zuschlag erhalten, wenn nach unserer Einschätzung aufgrund des ausgefüllten Formulars die durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen **höchstens 2.462,77 Euro** pro Monat betragen.

SITUATION 3:

Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen betragen **mehr als 2.385,18 Euro (allein) oder 2.462,77 Euro (mit Partner) pro Monat**.

Sie brauchen **nichts zu tun**. Sie können keinen Zuschlag erhalten. Sie erhalten weiterhin das Basiskindergeld.



Formular zum Ausfüllen und Zurückschicken

1. Angaben

Ich, (Name), beantrage einen vorläufigen Kindergeldzuschlag als Langzeitarbeitsloser/Kranker/Invalide/Behinderter/(Früh-)Rentner/Selbstständiger mit einer nach Konkurs gewährten Entschädigungsleistung/Alleinerziehender.

2. Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen

2.1. Füllen Sie Ihre eigenen BRUTTOBerufseinkünfte und/oder -Sozialeinkommen im In- und Ausland aus (siehe Lohn- und/oder Sozialeinkommensbescheinigung)

Table with 13 columns (months) and 3 rows (Berufseinkünfte/Sozialeinkommen, Welche?, Falls zutreffend kreuzen Sie an).

Wohnen Sie allein mit den Kindern? [] Ja -> Gehen Sie direkt nach Feld 3, Unterschrift [] Nein -> Füllen Sie im Feld 2.2. die Bruttoberufseinkünfte und/oder -Sozialeinkommen Ihres (Ehe-)Partners aus, auch wenn dieser sich nicht in Belgien aufhält. Wohnen Sie seit Kurzem zusammen oder allein? Füllen Sie das Feld 2.2 für Ihren (Ehe-)Partner für alle angedeuteten Monate aus, auch für die in denen sie noch nicht zusammenwohnten.

2.2. Füllen Sie die BRUTTOBerufseinkünfte und/oder -Sozialeinkommen Ihres (Ehe-)Partners im In- und Ausland aus (siehe Lohn- und/oder Sozialeinkommensbescheinigung).

Table with 13 columns (months) and 3 rows (Berufseinkünfte/Sozialeinkommen, Welche?, Falls zutreffend kreuzen Sie an).

**3. BITTE VERGESSEN SIE NICHT, DAS FORMULAR ZU UNTERSCHREIBEN, BEVOR SIE ES UNS ZURÜCKSCHICKEN.**

Ich weiß, dass ich mit diesem Formular einen vorläufigen Kindergeldzuschlag beantrage und, dass meine Kindergeldkasse meine Angaben beim Finanzamt (FÖD Finanzen) anfordern wird, um zu überprüfen, ob meine durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat (auf meinem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Berufskosten erhöhen und durch 12 teilen) den Grenzbetrag unterschreiten.

Ich teile meiner Kindergeldkasse jede Erhöhung der Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen mit. Wenn ich diese nicht mitteile, muss ich die erhaltenen Zuschläge zurückzahlen.

Ich erkläre, dass ich dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt habe und die beiliegenden Informationen gelesen habe.

Datum

Telefon

E-Mail @

Unterschrift

INFOBLATT über den vorläufigen Kindergeldzuschlag

1) Welche steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen zählen bei der Berechnung des Grenzbetrags mit?

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die mitzählen:

- Arbeitslosengeld, nach Konkurs gewährte Entschädigungsleistungen, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, eine Leistung bei Laufbahnunterbrechung oder Zeitkredit, Entschädigungen bei Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten, (Früh-)Renten und Leistungen aus Gruppenversicherungen, Hinterbliebenenpension und Übergangsleistung;
- Löhne (auch Dienstleistungsschecks);
- LBA-Schecks;
- Urlaubsgeld;
- vom LfA den Tageseltern gewährte Aufsichtsunterstützungen;
- Selbstständige: Nettoeinkünfte als Selbstständige (netto steuerpflichtiges Einkommen x 100/80); berufliche Verluste können sie von Einkünften aus anderen Berufstätigkeiten abziehen;
- Vertragsbruchsentschädigungen: ausschließlich den Teil bezüglich des Auszahlungsjahres zählt mit;
- Rückstände: ausschließlich den Teil bezüglich des Auszahlungsjahres zählt mit;
- vertragliche Leistungen aus einer Gruppenversicherung des Arbeitgebers aus Gründen der Krankheit, Invalidität oder eines Unfalls zum Ausgleich des Einkommensverlusts: ausschließlich die jährliche Rente des laufenden Jahres zählt mit.

Für Arbeit als Freiwilliger gilt eine Sonderregelung. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Kindergeldkasse.

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die NICHT mitzählen:

- Kindergeld;
- Alimente;
- Eingliederungseinkommen;
- Mahlzeit- und Ökoschecks;
- Beihilfen für die Hilfe einer Drittperson, Beihilfen zur Unterstützung von Betagten, Eingliederungsbeihilfen für Behinderte, Entschädigungen aus der flämischen Pflegeversicherung;
- Entschädigungen vom Dienst für Kind und Familie für Tageseltern;
- Pauschalvergütungen für die Vormundschaft über minderjährige Ausländer ohne Begleitperson;
- Rückstände, die sich auf ein Vorjahr beziehen;
- Vertragsbruchentschädigungen für folgende Jahre und im Voraus gezahltes Urlaubsgeld.

2) Wessen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen werden berücksichtigt?

Ihre eigenen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen und die Ihres (Ehe-)Partners (auch falls er/sie sich außerhalb Belgiens aufhält) oder der Person, mit der Sie einen **tatsächlichen Haushalt** bilden.

Sie bilden einen **tatsächlichen Haushalt**, falls Sie die folgenden 3 Bedingungen erfüllen:

- Sie wohnen zusammen und haben Ihren Wohnsitz an derselben Adresse;
- Sie sind keine (Bluts-)Verwandte bis zum dritten Grad (also keine Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern, Onkel, Tanten);
- Sie führen gemeinschaftlich Ihren Haushalt, zu dem jeder finanziell oder anderswie beiträgt.

3) Bitte setzen Sie Ihre Kindergeldkasse immer in Kenntnis wenn:

- Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gestiegen/gesunken sind;
- das Kind nicht mehr studiert, ein Familienmitglied auszieht, Ihre Adresse sich ändert;
- Sie außerhalb Belgiens heiraten oder verheiratet sind;
- Ihr (Ehe-)Partner im Ausland oder bei einer internationalen Organisation (EU, NATO, VN, usw.) arbeitet.

Abteilung

Datum

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Kontakt

Telefon

Fax

Die Daten, die Sie mit diesem Formular übermitteln, werden für die Feststellung des Anrechts auf und die Zahlung von Kindergeld gesammelt. Sie sind vom Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 8. Dezember 1992 geschützt. Zur Einsicht oder Aktualisierung Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an die obige Adresse.

Betreff: Anrecht auf den Kindergeldzuschlag für Familien außerhalb Belgiens

Sehr geehrte Frau X, sehr geehrter Herr X,

Arbeitslose, Rentner, Invaliden, Behinderte, Kranke, Alleinerziehende und Selbstständige mit einer Konkursversicherung können ein Anrecht auf einen **Kindergeldzuschlag** haben. Auch wer langfristig arbeitslos oder krank gewesen ist und erneut eine Arbeit (als Arbeitnehmer oder Selbstständiger) aufnimmt oder wer früher garantierte Familienleistungen erhielt, kann noch höchstens zwei Jahre den Zuschlag weiter erhalten.

Für das Anrecht auf einen Kindergeldzuschlag dürfen Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen einen bestimmten Grenzbetrag nicht überschreiten:

- Sie wohnen **allein** mit den Kindern: Ihre **steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** dürfen höchstens **2.385,18 Euro pro Monat** betragen (Jahresbetrag durch 12 teilen).
- Sie wohnen zusammen mit Ihrem **(Ehe-)Partner** und den Kindern: Ihrer beider **steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** dürfen höchstens **2.462,77 Euro pro Monat** betragen (Jahresbetrag durch 12 teilen).

Weitere Informationen zu den Einkommensbedingungen finden Sie im anliegenden Infoblatt.

Was müssen Sie tun?

→ Sie haben einen Zuschlag erhalten.

Vermerken Sie bitte auf dem anliegenden Formular P19fisc die steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen innerhalb und außerhalb Belgiens von Ihnen und Ihrem Partner.

Schicken Sie uns das Formular zurück und wir überprüfen, ob Sie Anrecht auf den Zuschlag hatten.

→ Sie haben keinen Zuschlag erhalten.

Falls Sie meinen, dass Sie den Bedingungen entsprechen, **vermerken Sie dann bitte auf dem anliegenden Formular P19fisc Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen innerhalb und außerhalb Belgiens.**

Schicken Sie uns das Formular zurück und wir überprüfen, ob Sie Anrecht auf den Zuschlag haben.

Wichtig:

Bewahren Sie die Belege Ihrer Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gut auf. Auch wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen jetzt den Grenzbetrag überschreiten, können Sie später vielleicht ein Anrecht auf einen Zuschlag haben, wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen sinken.

Weitere Fragen?

Haben Sie weitere Fragen zu Ihrer Kindergeldakte? Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter. Namen und Telefonnummer finden Sie oben rechts.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Sachbearbeiter

Name, Telefon und Adresse Kontakt
 Kindergeldkasse Zeichen

1 Steuerpflichtige Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen 2016.....

- Welche Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen Sie angeben müssen, entnehmen Sie dem Infoblatt. Oft kennen Sie nur Ihr Nettoeinkommen. Schauen Sie dann auf Ihrer Lohn- oder Sozialeinkommensbescheinigung, um Ihre **steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** zu kennen.
- Wenn es um **einen jährlichen Betrag** (z.B. Rente) oder eine einmalige Leistung (z.B. bei einem Unfall) geht, vermerken Sie dies dann deutlich. Pro Monat wird dann ein Zwölftel des Gesamtbetrags mitgezählt.

1.1 Ihre eigenen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Berufseinkünfte <i>Welche? Siehe Infoblatt</i>
Sozialeinkommen <i>Welche? Siehe Infoblatt</i>
Falls zutreffend kreuzen Sie an	<input type="checkbox"/> keine Einkünfte											

Wohnen Sie allein mit den Kindern? Ja → **Gehen Sie direkt nach Feld 2, Unterschrift**
 Nein → **Tragen Sie hierunter die steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen Ihres (Ehe-)Partners ein, auch falls er/sie sich außerhalb Belgiens aufhält.**
 Wohnen Sie seit Kurzem zusammen oder allein? Füllen Sie die Tabelle für Ihren (Ehe-)Partner für alle angedeuteten Monate aus, auch für die in denen sie noch nicht zusammenwohnten.

1.2 Steuerpflichtige Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen Ihres (Ehe-)Partners

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Berufseinkünfte <i>Welche? Siehe Infoblatt</i>
Sozialeinkommen <i>Welche? Siehe Infoblatt</i>
Falls zutreffend kreuzen Sie an	<input type="checkbox"/> keine Einkünfte											

2 BITTE VERGESSEN SIE NICHT, DAS FORMULAR ZU UNTERSCHREIBEN, BEVOR SIE ES UNS ZURÜCKSCHICKEN.

Ich erkläre, dass ich dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt und anliegende Informationen gelesen habe. Datum

Telefon
 E-Mail @

Unterschrift

Wann können Sie einen Zuschlag erhalten?

- Falls Sie länger als 6 Monate

- Arbeitslosengeld erhalten
- in Frührente sind
- krank sind

- Oder falls Sie

- invalide sind
- behindert sind
- Rente beziehen
- eine Leistung nach Konkurs erhalten

Falls Sie länger als sechs Monate arbeitslos oder krank gewesen sind und **erneut eine Arbeit** (als Arbeitnehmer oder Selbstständiger) **aufnehmen**, können Sie den Zuschlag noch **höchstens 2 Jahre** weiter erhalten. Als ehemaliger Selbstständiger mit einer Leistung nach Konkurs können Sie den Zuschlag noch höchstens 1 Jahr behalten.

- Oder falls Sie **alleinerziehender Elternteil** sind und noch keinen anderen Kindergeldzuschlag erhalten.
- Oder falls Sie **früher garantierte Familienleistungen** erhielten, aber eine Arbeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger aufnehmen, können Sie für die Kinder, für die Sie garantierte Familienleistungen erhielten, den Zuschlag **noch höchstens 2 Jahre** weiter erhalten.

UND

- Falls Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen den Grenzbetrag nicht überschreiten.

Wie hoch dürfen Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen sein?

- Sie wohnen allein mit den Kindern.

Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen dürfen höchstens **2.385,18 Euro** pro Monat betragen (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' durch 12 teilen).

- Sie wohnen zusammen mit Ihrem (Ehe-)Partner und den Kindern.

Ihrer beider durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen dürfen höchstens **2.462,77 Euro** pro Monat betragen (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' durch 12 teilen).

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die mitzählen:

- Arbeitslosengeld, nach Konkurs gewährte Entschädigungsleistungen, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, eine Leistung bei Laufbahnunterbrechung oder Zeiterwerb, Entschädigungen bei Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten, (Früh-)Renten und Leistungen aus Gruppenversicherungen, Hinterbliebenenpension und Übergangsleistung;
- Löhne (auch Dienstleistungsschecks);
- LBA-Schecks;
- Urlaubsgeld;
- vom LfA den Tageseltern gewährte Aufsichtsunterstützungen;
- Selbstständige: Nettoeinkünfte als Selbstständige (netto steuerpflichtiges Einkommen x 100/80); berufliche Verluste können sie von Einkünften aus anderen Berufstätigkeiten abziehen;
- Vertragsbruchsentschädigungen: ausschließlich den Teil bezüglich des Auszahlungsjahres zählt mit;
- Rückstände: ausschließlich den Teil bezüglich des Auszahlungsjahres zählt mit;
- vertragliche Leistungen aus einer Gruppenversicherung des Arbeitgebers aus Gründen der Krankheit, Invalidität oder eines Unfalls zum Ausgleich des Einkommensverlusts: ausschließlich die jährliche Rente des laufenden Jahres zählt mit.

Für Arbeit als Freiwilliger gilt eine Sonderregelung. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Kindergeldkasse.

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die NICHT mitzählen:

- Kindergeld;
- Alimente;
- Eingliederungseinkommen;
- Mahlzeit- und Ökoschecks;
- Beihilfen für die Hilfe einer Drittperson, Beihilfen zur Unterstützung von Betagten, Eingliederungsbeihilfen für Behinderte, Entschädigungen aus der flämischen Pflegeversicherung;
- Entschädigungen vom Dienst für Kind und Familie für Tageseltern;
- Pauschalvergütungen für die Vormundschaft über minderjährige Ausländer ohne Begleitperson;
- Rückstände, die sich auf ein Vorjahr beziehen;
- Vertragsbruchsentschädigungen für folgende Jahre und im Voraus gezahltes Urlaubsgeld

Wessen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen werden berücksichtigt?

Ihre eigenen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen und die Ihres (Ehe-)Partners (auch falls er/sie sich außerhalb Belgiens aufhält oder bei einer internationalen Organisation arbeitet) oder der Person, mit der Sie einen **tatsächlichen Haushalt** bilden.

Beachten Sie: Sie bilden einen tatsächlichen Haushalt, falls Sie:

- zusammenwohnen und Ihren Wohnsitz an derselben Adresse haben;

UND

- keine (Bluts-)Verwandte bis zum dritten Grad sind (also keine Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern, Onkel, Tanten);

UND

- gemeinschaftlich Ihren Haushalt führen, zu dem jeder finanziell oder anderswie beiträgt.

Bitte setzen Sie Ihre Kindergeldkasse immer in Kenntnis wenn:

- Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gestiegen/gesunken sind;
- Ihre familiäre oder berufliche Lage oder die der Kinder geändert hat;
- Sie außerhalb Belgiens heiraten oder verheiratet sind;
- Ihr (Ehe-)Partner im Ausland oder bei einer internationalen Organisation (EU, NATO, VN, usw.) arbeitet.

Weitere Fragen?

Es ist unmöglich, alle Situationen anzugeben. Falls Sie daran zweifeln, ob Sie ein Anrecht auf den Zuschlag haben, bzw. weitere Fragen haben, kontaktieren Sie Ihre Kindergeldkasse. Informationen zum Kindergeld finden Sie auch auf www.famifed.be. Auf der Webseite können Sie den Betrag Ihres Kindergeldes berechnen.

Abteilung

Datum

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Kontakt

Telefon

Fax

Die Daten, die Sie mit diesem Formular übermitteln, werden für die Feststellung des Anrechts auf und die Zahlung von Kindergeld gesammelt. Sie sind vom Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 8. Dezember 1992 geschützt. Zur Einsicht oder Aktualisierung Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an die obige Adresse.

Betreff: Anrecht auf einen Kindergeldzuschlag

Sehr geehrte Frau X, sehr geehrter Herr X,

Arbeitslose, Rentner, Invaliden, Behinderte, Kranke, Alleinerziehende und Selbstständige mit einer Konkursversicherung können ein Anrecht auf einen **Kindergeldzuschlag** haben. Auch wer langfristig arbeitslos oder krank gewesen ist und erneut eine Arbeit (als Arbeitnehmer oder Selbstständiger) aufnimmt oder wer früher garantierte Familienleistungen erhielt, kann noch höchstens zwei Jahre den Zuschlag weiter erhalten.

Für das Anrecht auf einen Kindergeldzuschlag dürfen Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen einen bestimmten Grenzbetrag nicht überschreiten:

- Sie wohnen **allein** mit den Kindern: Ihre **steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** dürfen höchstens **2.385,18 Euro pro Monat** betragen (Jahresbetrag durch 12 teilen).
- Sie wohnen zusammen mit Ihrem **(Ehe-)Partner** und den Kindern: Ihrer beider **steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** dürfen höchstens **2.462,77 Euro** pro Monat betragen (Jahresbetrag durch 12 teilen).

Weitere Informationen zu den Einkommensbedingungen finden Sie im anliegenden Infoblatt.

Was müssen Sie tun?

→ Sie haben einen Zuschlag erhalten.

Vermerken Sie bitte auf dem anliegenden Formular P19fisc die steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen innerhalb und außerhalb Belgiens von Ihnen und Ihrem Partner. Schicken Sie uns das Formular zurück und wir überprüfen, ob Sie Anrecht auf den Zuschlag hatten.

→ Sie haben keinen Zuschlag erhalten.

Falls Sie meinen, dass Sie den Bedingungen entsprechen, **vermerken Sie dann bitte auf dem anliegenden Formular P19fisc Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen innerhalb und außerhalb Belgiens.** Schicken Sie uns das Formular zurück und wir überprüfen, ob Sie Anrecht auf den Zuschlag haben.

BEACHTEN SIE Der Zuschlag kann zurückgefordert werden, wenn Sie mit diesem Formular falsche Angaben übermitteln.

Falls ein (Ehe-)Partner in Belgien Einkünfte hat, beantragen wir zur Kontrolle ein bis zwei Jahre später den Betrag der Einkünfte beim belgischen Besteuersdienst (FÖD Finanzen). Dieser Betrag und die auf diesem Formular angegebenen Einkünfte außerhalb Belgiens werden zusammengezählt. Um den Monatsbetrag zu kennen, wird der Gesamtbetrag der beiden Partner durch 12 geteilt. Das Anrecht auf den Zuschlag ist also erst endgültig, wenn Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen die im Infoblatt angegebenen Grenzbeträge nicht überschreiten.

Sie haben den Zuschlag erhalten, aber nach Überprüfung Ihrer Angaben hat sich herausgestellt, dass Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Berufskosten erhöhen und durch 12 teilen) den Grenzbetrag überschreiten.

Sie müssen die erhaltenen Zuschläge zurückzahlen.

Sie haben den Zuschlag nicht erhalten, aber nach Überprüfung Ihrer Angaben hat sich herausgestellt, dass Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Berufskosten erhöhen und durch 12 teilen) den Grenzbetrag unterschreiten.

Sie erhalten den Zuschlag rückwirkend.

BEACHTEN SIE : Sie möchten eine Rückforderung vermeiden?

Sie können jetzt schon Ihre steuerpflichtigen Jahreseinkünfte schätzen:

- Steuerpflichtiger Lohn
- Steuerpflichtiges jährliches Urlaubsgeld
- Steuerpflichtiges Weihnachtsgeld
- Steuerpflichtige Zuschläge des Arbeitgebers

Sie teilen den errechneten Jahresbetrag durch 12 und vergleichen das Ergebnis mit den Grenzbeträgen. Überschreitet der errechnete Betrag den Grenzbetrag, dann haben Sie wahrscheinlich keinen Anspruch auf einen Zuschlag

Wichtig:

Bewahren Sie die Belege Ihrer Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gut auf. Auch wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen jetzt den Grenzbetrag überschreiten, können Sie später vielleicht ein Anrecht auf einen Zuschlag haben, wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen sinken.

Weitere Fragen?

Haben Sie weitere Fragen zu Ihrer Kindergeldakte? Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter. Namen und Telefonnummer finden Sie oben rechts.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Sachbearbeiter

Name, Telefon und Adresse Kontakt
 Kindergeldkasse Zeichen

1 Steuerpflichtige Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen 2016.....

- Welche Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen Sie angeben müssen, entnehmen Sie dem Infoblatt. Oft kennen Sie nur Ihr Nettoeinkommen. Schauen Sie dann auf Ihrer Lohn- oder Sozialeinkommensbescheinigung, um Ihre **steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** zu kennen.
- Wenn es um **einen jährlichen Betrag** (z.B. Rente) oder eine einmalige Leistung (z.B. bei einem Unfall) geht, vermerken Sie dies dann deutlich. Pro Monat wird dann ein Zwölftel des Gesamtbetrags mitgezählt.

1.1 Ihre eigenen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen innerhalb und außerhalb Belgiens

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Berufseinkünfte <i>Welche? Siehe Infoblatt</i>
Sozialeinkommen <i>Welche? Siehe Infoblatt</i>
Falls zutreffend kreuzen Sie an	<input type="checkbox"/> keine Einkünfte											

Wohnen Sie allein mit den Kindern? Ja → **Gehen Sie direkt nach Feld 2, Unterschrift**
 Nein → **Tragen Sie hierunter die steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen Ihres (Ehe-)Partners ein, auch falls er/sie sich außerhalb Belgiens aufhält.**
 Wohnen Sie seit Kurzem zusammen oder allein? Füllen Sie die Tabelle für Ihren (Ehe-)Partner für alle angedeuteten Monate aus, auch für die in denen sie noch nicht zusammenwohnten.

1.2 Steuerpflichtige Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen Ihres (Ehe-)Partners innerhalb und außerhalb Belgiens

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Berufseinkünfte <i>Welche? Siehe Infoblatt</i>
Sozialeinkommen <i>Welche? Siehe Infoblatt</i>
Falls zutreffend kreuzen Sie an	<input type="checkbox"/> keine Einkünfte											

2 BITTE VERGESSEN SIE NICHT, DAS FORMULAR ZU UNTERSCHREIBEN, BEVOR SIE ES UNS ZURÜCKSCHICKEN.

Ich erkläre, dass ich dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt und anliegende Informationen gelesen habe. Datum

Telefon  Unterschrift

E-Mail @

Wann können Sie einen Zuschlag erhalten?

- Falls Sie länger als 6 Monate
 - Arbeitslosengeld erhalten
 - in Frührente sind
 - krank sind
- Oder falls Sie
 - invalide sind
 - behindert sind
 - Rente beziehen
 - eine Leistung nach Konkurs erhalten

Falls Sie länger als sechs Monate arbeitslos oder krank gewesen sind und **erneut eine Arbeit** (als Arbeitnehmer oder Selbstständiger) **aufnehmen**, können Sie den Zuschlag noch **höchstens 2 Jahre** weiter erhalten. Als ehemaliger Selbstständiger mit einer Leistung nach Konkurs können Sie den Zuschlag noch höchstens 1 Jahr behalten.

- Oder falls Sie **alleinerziehender Elternteil** sind und noch keinen anderen Kindergeldzuschlag erhalten.
- Oder falls Sie **früher garantierte Familienleistungen** erhielten, aber eine Arbeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger aufnehmen, können Sie für die Kinder, für die Sie garantierte Familienleistungen erhielten, den Zuschlag **noch höchstens 2 Jahre** weiter erhalten.

UND

- Falls Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen den Grenzbetrag nicht überschreiten.

Wie hoch dürfen Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen sein?

- Sie wohnen allein mit den Kindern

Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen dürfen höchstens **2.385,18 Euro** pro Monat betragen (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' durch 12 teilen).

- Sie wohnen zusammen mit Ihrem (Ehe-)Partner und den Kindern

Ihrer beider durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen dürfen höchstens **2.462,77 Euro** pro Monat betragen (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' durch 12 teilen).

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die mitzählen:

- Arbeitslosengeld, nach Konkurs gewährte Entschädigungsleistungen, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, eine Leistung bei Laufbahnunterbrechung oder Zeitkredit, Entschädigungen bei Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten, (Früh-)Renten und Leistungen aus Gruppenversicherungen, Hinterbliebenenpension und Übergangsleistung;
- Löhne (auch Dienstleistungsschecks);
- LBA-Schecks;
- Urlaubsgeld;
- vom LfA den Tageseltern gewährte Aufsichtsunterstützungen;
- Selbstständige: Nettoeinkünfte als Selbstständige (netto steuerpflichtiges Einkommen x 100/80); berufliche Verluste können sie von Einkünften aus anderen Berufstätigkeiten abziehen;
- Vertragsbruchsentschädigungen: ausschließlich den Teil bezüglich des Auszahlungsjahres zählt mit;
- Rückstände: ausschließlich den Teil bezüglich des Auszahlungsjahres zählt mit;
- vertragliche Leistungen aus einer Gruppenversicherung des Arbeitgebers aus Gründen der Krankheit, Invalidität oder eines Unfalls zum Ausgleich des Einkommensverlusts: ausschließlich die jährliche Rente des laufenden Jahres zählt mit.

Für Arbeit als Freiwilliger gilt eine Sonderregelung. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Kindergeldkasse.

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die NICHT mitzählen:

- Kindergeld;
- Alimente;
- Eingliederungseinkommen;
- Mahlzeit- und Ökoschecks;
- Beihilfen für die Hilfe einer Drittperson, Beihilfen zur Unterstützung von Betagten, Eingliederungsbeihilfen für Behinderte, Entschädigungen aus der flämischen Pflegeversicherung;
- Entschädigungen vom Dienst für Kind und Familie für Tageseltern;
- Pauschalvergütungen für die Vormundschaft über minderjährige Ausländer ohne Begleitperson;
- Rückstände, die sich auf ein Vorjahr beziehen;
- Vertragsbruchsentschädigungen für folgende Jahre und im Voraus gezahltes Urlaubsgeld

Wessen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen werden berücksichtigt?

Ihre eigenen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen und die Ihres (Ehe-)Partners (auch falls er/sie sich außerhalb Belgiens aufhält oder bei einer internationalen Organisation arbeitet) oder der Person, mit der Sie einen **tatsächlichen Haushalt** bilden.

Beachten Sie: Sie bilden einen tatsächlichen Haushalt, falls Sie:

- zusammenwohnen und Ihren Wohnsitz an derselben Adresse haben;
- UND
- keine (Bluts-)Verwandte bis zum dritten Grad sind (also keine Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern, Onkel, Tanten);
- UND
- gemeinschaftlich Ihren Haushalt führen, zu dem jeder finanziell oder anderswie beiträgt.

Bitte setzen Sie Ihre Kindergeldkasse immer in Kenntnis wenn:

- Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gestiegen/gesunken sind;
- Ihre familiäre oder berufliche Lage oder die der Kinder geändert hat;
- Sie außerhalb Belgiens heiraten oder verheiratet sind;
- Ihr (Ehe-)Partner im Ausland oder bei einer internationalen Organisation (EU, NATO, VN, usw.) arbeitet.

Weitere Fragen?

Es ist unmöglich, alle Situationen anzugeben. Falls Sie daran zweifeln, ob Sie ein Anrecht auf den Zuschlag haben, bzw. weitere Fragen haben, kontaktieren Sie Ihre Kindergeldkasse. Informationen zum Kindergeld finden Sie auch auf www.famifed.be. Auf der Webseite können Sie den Betrag Ihres Kindergeldes berechnen.

Kindergeld für behinderte Kinder

bis 21 Jahre

Fax

E-Mail

Kontakt

Telefon

Zeichen

Kinder, mit einer Behinderung von mindestens 66 % haben bis 21 Jahre Anrecht auf Kindergeld. Sie haben Anrecht auf das **normale Kindergeld** und können außerdem in bestimmten Fällen einen **Behindertenzuschlag** erhalten. Dieser Zuschlag hängt vom Selbstständigkeitsgrad ab.

Welche Bedingungen ?

Um Anrecht auf das **normale Kindergeld** zu haben, genügt es, dass sie zu dem Zeitpunkt, als die Behinderung entsteht, Anrecht auf Kindergeld haben. Sie dürfen uneingeschränkt arbeiten oder ein Sozialeinkommen erhalten. Wenn sie eine Arbeit aufnehmen, kann jedoch der Prozentsatz der Behinderung überprüft werden.

Um Anrecht auf den **Behindertenzuschlag** zu haben, müssen sie folgende Bedingungen erfüllen:

Sie dürfen nur **arbeiten**:

- in einer anerkannten beschützenden Werkstätte;
- oder im Rahmen eines Lehrvertrages, wenn sie höchstens 530,49 EUR brutto pro Monat erhalten (Betrag ab 1. Juni 2016). Die von der Dienststelle für Behinderte gewährte Vergütung wird nicht berücksichtigt; für Arbeit als Freiwilliger, gilt eine Sonderregelung.

Ein Sozialeinkommen ist nur dann ein Hinderungsgrund für den Behindertenzuschlag, wenn es aufgrund einer nicht anerkannten Arbeit gezahlt wird.

Diese Bedingungen werden jedes Jahr mit diesem Formular überprüft. Füllen Sie Seite 2 dieses Formulars aus, unterschreiben Sie es und schicken Sie es uns so bald wie möglich zurück.

Was geschieht, wenn behinderte Jugendliche 21 Jahre werden

Behinderte Jugendliche, die 21 Jahre werden, haben keinen Anspruch mehr auf den **Behindertenzuschlag**. Falls sie studieren, im Rahmen eines Lehrvertrages arbeiten, als Arbeitssuchende eingetragen sind oder ein Praktikum machen, können Sie jedoch bis 25 Jahre weiter das **normale Kindergeld** erhalten.

Falls die Jugendlichen in Belgien wohnen, können sie ab 21 Jahre eine Behindertenbeihilfe erhalten. Diese Behindertenbeihilfe muss bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes beantragt werden. Sobald der Behinderte 20 Jahre wird, kann der Antrag gestellt werden.

Noch Fragen? Möchten Sie die über Sie gespeicherten Daten über das Kindergeld einsehen oder verbessern?

Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter.

Für allgemeine Infos können Sie sich an FAMIFED wenden:

Rue de Trèves 9
1000 BRÜSSEL
02-237 21 12
www.famifed.be

PERIODE:

1 Name, Vorname des Kindes
Geburtsdatum

2 Hat das Kind in der angegebenen Periode gearbeitet? nein
 ja
 in einer beschützenden Werkstätte vom bis
 im Rahmen eines Sonderlehrvertrages für Behinderte vom bis
 im Rahmen eines Lehrvertrages vom bis
 als Arbeitnehmer vom bis
 als Selbständiger vom bis
 andere

z.B. als Freiwilliger

3 Hat das Kind in der angegebenen Periode ein Sozialeinkommen erhalten? nein
 ja Welches Einkommen ?
vom bis

z.B. Überbrückungshilfe, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Entschädigung wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

4 Hat sich das Kind in der angegebenen Periode als Arbeitsuchender gemeldet? nein
 ja, am

5 **VERGESSEN SIE NICHT, DAS FORMULAR ZU UNTERSCHREIBEN, BEVOR SIE ES UNS ZURÜCKSCHICKEN.**

**Änderungen in der Situation des Kindes müssen Sie uns so schnell wie möglich spontan mitteilen.
Ich erkläre, dass ich dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt habe und die beiliegenden Infos gelesen habe.**

Nicht vollständig ausgefüllte Formulare werden zurückgeschickt.

Datum
Unterschrift
Telefon

Kindergeld nach der Schulpflicht - Lehrlinge

Kontakt

Telefon

Fax

E-mail

Zeichen

Für Jugendliche, die im Rahmen eines Lehrvertrages arbeiten, kann noch bis 25 Jahre Kindergeld gezahlt werden.

Wenn der Lehrvertrag aufgelöst oder nicht anerkannt wird, bleibt das Anrecht auf Kindergeld meistens noch drei Monate weiterbestehen.

Mit diesem Formular überprüfen wir jedes Jahr, ob sämtliche Bedingungen erfüllt sind.

Bedingungen ?

Es muss sich um einen anerkannten und überwachten Lehrvertrag handeln.

Der Lehrling darf im Rahmen dieses Lehrvertrages, einer anderen Arbeit einen Lohn oder ein Sozialeinkommen von insgesamt höchstens 530,49 EUR pro Monat erhalten (Bruttobetrag gültig ab 1. Juni 2016).

Für Arbeit als Freiwilliger, gilt eine Sonderregelung.

Der Sold in den ersten sechs Monaten als freiwilliger Soldat zählt nicht mit.

Was müssen Sie tun?

Rubrik 10 muss **von der Person ausgefüllt werden, die das Kindergeld erhält** (gewöhnlich ist es die Mutter).

Rubrik 20 ist für **den Arbeitgeber (Lehrherrn)** bestimmt.

Rubrik 30 muss vom **Lehrlingssekretär** oder von der **Dienststelle für Personen mit Behinderung** ausgefüllt werden.

Für Lehrverträge außerhalb Belgiens verlangen Sie das spezielle Formular bei Ihrer Kindergeldinstitution.

Möchten Sie die über Sie für das Kindergeld gespeicherten Daten einsehen oder verbessern?

Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter.

Für allgemeine Infos können Sie sich an FAMIFED wenden:

Rue de Trèves 9

1000 BRÜSSEL

02-237 21 12

www.famifed.be

PERIODE

10

Erklärung der Person, die das Kindergeld erhält

11

Name, Vorname des Lehrlings

Geburtsdatum

12

Wurde der Lehrvertrag in der angegebenen Periode abgebrochen?

nein

ja ein neuer Lehrvertrag wurde am abgeschlossen.

der Jugendliche hat das Studium am wiederaufgenommen.

13

**VERGESSEN SIE NICHT, DAS FORMULAR ZU
UNTERSCHREIBEN, BEVOR SIE ES UNS ZURÜCKSCHICKEN.**

Änderungen in der Lage des Lehrlings müssen Sie uns so bald wie möglich spontan mitteilen.

Ich erkläre, dass ich dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt habe und die beiliegenden Infos gelesen habe.

Name:..... Vorname:

Datum:...../...../..... Tel.:

Adresse:

E-Mail:

Unterschrift:

20

Erklärung des Arbeitgebers (Lehrherrn)

21

Ihr Name, Vorname, Beruf und Adresse

Der Lehrherr
.....

Name, Vorname des Lehrlings

erklärt, dass
am einen Lehrvertrag für die Periode
vom bis zum
unter der Nummer..... abgeschlossen hat.

22

bitte ankreuzen

- der Lehrvertrag wurde am anerkannt.
- die Anerkennung wurde am verweigert.
- die Anerkennung wurde am zurückgezogen.

23

Der Lehrvertrag wurde in der angegebenen Periode

- am vorgesehenen Datum beendet.
- am abgebrochen.
- vom bis zum zeitweilig aufgehoben.

24

Geben Sie den Bruttomonatsbetrag der gezahlten Vergütung an.

..... EUR

25

Unterschrift

Ich erkläre, dass ich dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt habe.

Datum Unterschrift

30

Erklärung des Lehrlingssekretärs oder der Dienststelle für Personen mit Behinderung

31

Entspricht der Lehrvertrag den gesetzlichen Bedingungen?

- nein
- ja

Die folgenden Fragen beantworten Sie nur dann, wenn der Lehrvertrag abgebrochen bzw. nicht anerkannt wurde.

32

Kommt der Lehrling noch für eine Anerkennung eines neuen Lehrvertrages in Frage ?

- nein
- ja

33

Besucht der Lehrling weiterhin die Grundausbildungsunter-richte der Lehre?

- nein, nicht mehr seit dem
- ja, vom bis zum

34

Stempel

Datum

Unterschrift

Kindergeld nach der Schulpflicht – Ausbildung zum Unternehmensleiter / Meisterausbildung

Kontakt



Fax

E-mail

Zeichen

Für Jugendliche, die eine Meisterausbildung des Zentrums für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes (ZAWM) befolgen, kann das Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr weiterbezahlt werden.

Bedingungen

Der Jugendliche muss in einem Ausbildungszentrum des ZAWM den Unterricht befolgen. Daneben absolviert er manchmal ein Praktikum in einem Unternehmen.

Die Ausbildung muss wöchentlich mindestens 17 Unterrichtsstunden umfassen.

Mit den Unterrichtsstunden sind gleichgestellt:

- die für das Diplom obligatorische Praxisausbildung (Praktika)
- Stunden obligatorischer Übungen im Ausbildungszentrum,
- obligatorische Studienstunden in diesem Zentrum (maximal 4 pro Woche).

Der Praktikant ist kindergeldberechtigt, falls er maximal 530,49 EUR brutto Einkommen monatlich als Praktikumsvergütung erhält. Der Betrag ist indexgebunden und gilt ab 1. Juni 2016.

Der Sold als freiwilliger Soldat in den ersten 6 Monaten zählt nicht mit.

Neben der Praxisausbildung (Praktika) darf er maximal 240 Stunden pro Quartal arbeiten. Für Freiwilligenarbeit gilt eine spezielle Regelung. Die ersten 6 Monaten des freiwilligen Militärdienstes zählen nicht mit.

Was müssen Sie machen?

Der Jugendliche befolgt Unterrichte in einem Ausbildungszentrum und absolviert auch eine Praxisausbildung (Praktikum)

- Rubrik 10 muss von der Person, die das Kindergeld erhält, ausgefüllt werden.
- Rubrik 20 muss vom Ausbildungszentrum ausgefüllt werden.
- Rubrik 30 muss vom Lehrlingssekretär ausgefüllt werden.

Der Jugendliche befolgt nur Unterrichte in einem Ausbildungszentrum

- Rubrik 10 muss von der Person, die das Kindergeld erhält, ausgefüllt werden.
- Rubrik 40 muss vom Ausbildungszentrum ausgefüllt werden.

Für einen Praktikumsvertrag oder ähnliche Ausbildung außerhalb Belgiens fragen Sie das spezielle Formular bei der Kindergeldkasse an.

Möchten Sie die über Sie für das Kindergeld gespeicherten Daten einsehen oder verbessern?

Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter.

Für allgemeine Infos können Sie sich an FAMIFED wenden:

Rue de Trèves 9
1000 BRÜSSEL
02-237 21 12
www.famifed.be

[Name, Adresse, Telefonnummer der Kindergeldinstitution]

Kontakt

Zeichen

PERIODE ab

Falls Sie nicht genug Platz haben, fügen Sie ein Blatt bei

10 Von der Person auszufüllen, die das Kindergeld erhält

11 Name und Vorname des Jugendlichen

Geburtsdatum

12 Der Jugendliche hat
[] die Unterrichte bis zum Ende des Schuljahres besucht.
[] seine Ausbildung abgebrochen.
[] am ein Studium wiederaufgenommen.

Name der Unterrichtsanstalt oder des Ausbildungszentrums

13 Nahm der Jugendliche an einer zweiten Prüfungssitzung teil?
[] nein [] ja, der letzte Prüfungstag war am

14 Hat der Jugendliche gearbeitet?
[] nein [] ja -> Füllen Sie hier unten aus

Table with 4 columns: Contract type, von, bis, Anzahl Stunden pro Monat, Bruttolohn pro Monat. Rows include: Studentenvertrag, befristeter Arbeitsvertrag (auch bei einem Interimbüro), unbefristeter Arbeitsvertrag, Lehrvertrag, Selbständiger, Praktikumsvertrag, andere

Beispiel: als Freiwilliger, Praktikant, Vertrag Teilzeitstudium/Teilzeitarbeit, wissenschaftliches Forschungsstipendium

15 Hat der Jugendliche ein Sozialeinkommen erhalten?
Beispiel: Wartegeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld/Arbeitsunfallentschädigung
[] nein [] ja -> Füllen Sie hier unten aus
Welche Entschädigung?
Periode
Falls der Jugendliche teilzeit den Unterricht besucht / besucht hat, geben Sie dann den monatlichen Bruttobetrag in EUR.....an.

16 Hat sich der Jugendliche als Arbeitsuchender eingetragen?
[] nein
[] ja, am

Kontakt

Zeichen

Der Jugendliche befolgt Unterricht in einem Ausbildungszentrum und auch eine Praxisausbildung (Praktikum)

20	Das Ausbildungszentrum füllt aus	
21	Name und Vorname	Ich
22	Name und Vorname des Jugendlichen	erkläre, dass
23	Name und Adresse	Im Ausbildungszentrum eingetragen ist/war für die Ausbildung..... Jahr, das am beginnt und am endet. Weihnachtsferien vom bis Osterferien vom bis..... Sommerferien vom bis.....
24	Falls der Jugendliche die Ausbildung abgebrochen hat	Letzter Anwesenheitstag
	Stempel des Ausbildungszentrums	Ich erkläre, dass ich dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt habe und die beiliegenden Infos gelesen habe.
		Datum
		Unterschrift

30	Der Lehrlingssekretär füllt aus	
31	Name und Vorname	Ich
32	Name und Vorname des Jugendlichen	erkläre, dass
33	Name und Adresse des Arbeitgebers (Praktikumsmeisters)	einen Praktikumsvertrag am abgeschlossen hat mit
	Nur Praktika, die für das Diplom obligatorisch sind, zählen für die erforderliche Anzahl von 17 Unterrichtsstunden mit.	für die Periode vom bis Der Praktikumsvertrag ist für Stunden pro Woche abgeschlossen, bestehend aus Unterrichtsstunden und Pflichtpraktika.
34	Bruttovergütung pro Monat EUR.
35	Der Praktikumsvertrag wurde	<input type="checkbox"/> am festgelegtem Datum beendet. <input type="checkbox"/> am abgebrochen. <input type="checkbox"/> unterbrochen vom bis
		Ich erkläre, dass ich dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt habe und die beiliegenden Infos gelesen habe.
		Datum
		Unterschrift

**VERGESSEN SIE NICHT, DAS FORMULAR ZU
UNTERSCHREIBEN, BEVOR SIE ES UNS ZURÜCKSCHICKEN.**

Änderungen in der Lage des Jugendlichen müssen Sie uns so schnell wie möglich und spontan mitteilen.

Ich erkläre, dass ich dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt habe und die beiliegenden Infos gelesen habe.

Name: Vorname:

Datum:...../...../..... Tel.:

Adresse:

E-Mail:

Unterschrift:

Kontakt

Zeichen

Der Jugendliche besucht nur Unterrichte in einem Ausbildungszentrum

40 Das Ausbildungszentrum füllt aus

41 Name und Vorname Ich

42 Name und Vorname des Jugendlichen erkläre, dass

43 Name und Adresse Im Ausbildungszentrum
eingetragen ist / war für die Ausbildung

Jahr, das am beginnt und am endet.
Weihnachtsferien vom bis
Osterferien vom bis.....
Sommerferien vom bis.....

44 Besucht/besuchte der Jugendliche mindestens 17 Unterrichtsstunden pro Woche?
 ja
 nein

*Gleichgestellt mit Unterrichtsstunden:
- Stunden des Pflichtpraktikums für das Diplom
- Stunden der Pflichtübungen im Ausbildungszentrum
- Stunden des Pflichtstudiums im Ausbildungszentrum (maximal 4 pro Woche)*

45 Falls der Jugendliche die Ausbildung abgebrochen hat Letzter Anwesenheitstag

Stempel des Ausbildungszentrums

Ich erkläre, dass ich dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt habe und die beiliegenden Infos gelesen habe.



Datum

Unterschrift

Abteilung

Datum

unser Zeichen

Ihr Zeichen

Kontakt

Telefon

Fax

Betrifft: **Ihr Kindergeld**

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

wir stellen fest, dass Sie seit dem (*Datum*) an derselben Adresse wohnen als (*Name und Vorname*) der/die nicht Ihr(e) Blutsverwandte(r) oder angeheiratete(r) Verwandte(r) bis zum dritten Grad ist.

Wir gehen also davon aus, dass Sie einen tatsächlichen Haushalt bilden, und das hat Folgen für das Kindergeld. Die gesetzliche Vermutung, dass Sie einen tatsächlichen Haushalt bilden, können Sie aber widerlegen. Dazu müssen Sie uns die beigelegte Erklärung innerhalb zweier Wochen ausgefüllt, datiert und unterzeichnet, zusammen mit den etwaigen Beweisstücken, zurückschicken. Ihre Situation wird dann neu überprüft.

Wenn Sie einen tatsächlichen Haushalt bilden und Ihr Einkommen insgesamt mehr als 2.462,77 EUR (ab 1. Juni 2016) beträgt, können wir Ihnen nicht weiter den Zuschlag für langzeit Arbeitslose, langfristig krankgeschriebene Arbeitnehmer, Pensionierte, Behinderte und Invaliden zahlen. Schicken Sie uns darum das beigelegte Formular P19 ausgefüllt, datiert und unterzeichnet zurück.

Wenn wir innerhalb **zweier Wochen** keinerlei Reaktion von Ihnen erhalten haben, zahlen wir ab dem (*Datum*) nur noch das Basiskindergeld. Wir überprüfen ebenfalls ob bis jetzt das Kindergeld korrekt gezahlt wurde.

Auf der Rückseite dieses Schreibens finden Sie weitere Informationen.

Ihr Sachbearbeiter